

## KV Informationstechnologie 2013

### Überblick über die Änderungen gegenüber 2012

Die Eckpunkte des Abschlusses sind die folgenden:

#### 1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter:

- § 15 III (1) - neue Gehaltstabelle:

Die Mindestgrundgehälter werden durchschnittlich um 2,94% erhöht.

Konkret werden die einzelnen Tätigkeitsfamilien mit 1.1.2013 um folgende Prozentsätze angehoben. Die Werte werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Einstieg	3,10 %	2,75 %	2,75 %	2,80 %	3,00 %
Regel	3,10 %	2,85 %	2,85 %	2,90 %	3,00 %
Erfahrung	3,10 %	2,95 %	2,95 %	3,00 %	3,00 %

- § 16 - Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,0 % erhöht.

#### 2. Erhöhung der monatlichen Ist-Gehälter:

Die tatsächliche Gehaltssumme wird um 2,8 % angehoben.

Die im IT-KV festgeschriebenen Regelungen und Ausnahmen bzgl. der Erhöhungen der IST-Gehälter bleiben aufrecht.

Die Umsetzung kann anhand der innerbetrieblichen Gepflogenheiten bis spätestens 1. Oktober 2013 durchgeführt werden.

Zur Ausnahmebestimmung betreffend 10 % bzw. jedenfalls 9 Mitarbeitern erfolgt nachfolgende textliche Klarstellung. Diese Klarstellung stellt keine inhaltliche Änderung dar.

§ 15 V. (4):

*„Bis zu 10 % aller Arbeitnehmer, welche im Oktober 2013 oder zum verkürzten Stichtag im Sinne § 15 V. Abs. 2 im Betrieb beschäftigt sind, können von einer individuellen Erhöhung des Monatsgrundgehalts ausgenommen werden.*

*Unabhängig vom Ergebnis der prozentuellen Berechnung können jedoch jedenfalls bis zu 9 Arbeitnehmer von der Erhöhung des Monatsgrundgehalts ausgenommen werden.“*

### 3. Rahmenrechtlicher Teil:

- Einheitlicher Begriff „Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitgeber“ im Kollektivvertrag
- Dienstreiseregulierung
  - § 8 (1) Lit a.: Streichen Wortfolge „(ständige Betriebsstätte)“
  - § 8 (1) Lit b - d: Ergänzung des Begriffes Betriebsstätte um das Wort „ständige“
  - § 8 (3) Lit c, neuer Text: Für Dienstreisen über drei Stunden gebührt dem Arbeitnehmer für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Taggeldes
- § 10 (2) Punkt 1: Ergänzung „eingetragene Partnerschaft“
- § 10 (2) Punkt 4: Erhöhung auf 3 Arbeitstage für alle Kinder
- Ergänzung in der Tätigkeitsfamilie AT
  - Aufnahme Tätigkeit „Einfache Software-Implementierung“ in Aufstellung AT

Unter Software-Implementierung werden jene Mitarbeiter verstanden, die auf Basis eines Pflichten- oder Lastenheftes die Implementierung von Methoden, Modulen oder Programmen durchführen. Die Erstellung und Modifikation des Pflichten- oder Lastenheftes ist nicht Teil der Implementierung.
  - Aufnahme Tätigkeit „Telesales“ in Aufstellung AT

Darunter werden einfache Verkaufstätigkeiten fernmündlich oder über elektronische Medien verstanden.

Bis Ende März im Rahmen eigenständiger Verhandlungen werden ergebnisoffen noch folgende Punkte diskutiert:

- Redigierung Definitionen und Struktur gehaltsrechtlicher Bestimmungen
- Bildungszertifizierung/Bildungsfreistellung
- Behaltefrist Lehrlinge
- Passive Reisezeiten
- Verfallsfristen
- sowie weitere Details aus dem Kollektivvertrag

Nähere Details und den neuen Text des Kollektivvertrages werden wir nach Abstimmung mit der GPA zur Verfügung stellen.

Wien, am 12.12.2012